

Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie

Zwischen der

Hansestadt Stendal,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Schmotz,

Markt 1,

39576 Hansestadt Stendal

und der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Brohm,

Bismarckstraße 5,

39517 Tangerhütte

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Parteien beabsichtigen die Nutzungsmöglichkeiten, für ein perspektivisch eventuell als Industriegebiet zu entwickelndes Areal auf den Gemarkungen beider Kommunen, zu untersuchen. Das Gebiet befindet sich in dem Bereich der beiden Gemeinden, dass vor einigen Jahren für den Flughafen „Buchholz International“ vorgesehen war. Es ist im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Industriegebiet ausgewiesen.

Kooperationsvereinbarung

Dazu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, die u.a. die Fragen zum Standort, der Flächenbeschaffenheit, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung, der Verkehrsanbindung, der potentiellen Branchen etc. ermittelt. In der Studie sollen ebenfalls die Kostenstrukturen untersucht und dargestellt werden. Die Machbarkeitsstudie soll nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn das Land Sachsen-Anhalt die Erarbeitung der Studie aus Mitteln des Programmes „Sachsen-Anhalt Regio“ fördert. Zur Vereinfachung des Verfahrens schließen die Parteien die folgende Kooperationsvereinbarung (nachfolgend Vereinbarung genannt):

§ 1

Inhalt

1. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Untersuchung der Möglichkeiten (Chancen und Risiken) für die Errichtung, Entwicklung und Vermarktung eines Industriegebietes auf den Gemarkungen der Ortschaften Lüderitz und Windberge (Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) und der Ortschaften Buchholz, Wittenmoor, Nahrstedt und Insel (Hansestadt Stendal). Das Gebiet ist in Anlage 1 gekennzeichnet.
2. Die Parteien beantragen gemeinsam die Förderung einer Machbarkeitsstudie beim Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Förderprogrammes „Sachsen-Anhalt Regio“ (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt).
3. Gegenstand dieser Vereinbarung ist nicht die eigentliche Erschließung und Entwicklung des Industriegebietes.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte überträgt der Hansestadt Stendal die Zuständigkeit für die Beantragung und Abwicklung der Förderung der Machbarkeitsstudie. Sie ermächtigt hiermit die Hansestadt Stendal alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Beantragung, zur Abrufung und Nachweisführung der Fördermittel erforderlich sind. Sie wird die Hansestadt Stendal dabei nach besten Möglichkeiten unterstützen und alle dazu erforderlichen Informationen, Unterlagen u.ä. bzw. auch erforderliche Vollmachten beibringen.
2. Die Antragstellung und Abwicklung der Beantragung der Fördermittel, insbesondere die Abrechnung und Nachweisführung obliegt der Hansestadt Stendal. Sie organisiert das

Verfahren eigenständig und ist für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens verantwortlich. Dies setzt voraus, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die erforderlichen Zuarbeiten (bereits im Rahmen der Antragstellung) gewährleistet. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Fehler, die durch eine mangelhafte oder fehlerhafte Zuarbeit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verursacht wurden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haftet nicht für Fehler der Hansestadt Stendal.

3. Wenn erforderlich (abhängig von den Festlegungen im Zuwendungsbescheid, Angabe des Aufbewahrungsortes), verpflichtet sich die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte alle ggf. eigenständig erstellten, verwendeten Unterlagen mit Abschluss der Maßnahme an die Hansestadt Stendal zu übergeben. Dies ist erforderlich, damit für eine spätere Prüfung alle Unterlagen an einem Ort hinterlegt sind.
4. Mit der Beauftragung der Studie wendet sich die beauftragte Firma zur Bearbeitung der Thematik im Bereich Tangerhütte direkt an die Verwaltung Tangerhütte. Die zu bearbeitenden Themenfelder werden einvernehmlich von beiden Vertragspartnern vorgegeben, damit die Leistungserbringung im Rahmen der vertraglich gebundenen Aufgabenstellung erfolgt.
5. Die Hansestadt Stendal wird die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte regemäßig (einmal im Quartal) über den jeweiligen Sachstand informieren. Ferner vereinbaren die Parteien eine quartalsweise gemeinsame Konsultation in der das Verfahren abgestimmt wird. Bei Bedarf finden weitere Konsultationen statt. Dazu benennt jede Partei einen zuständigen Ansprechpartner, der jeweils innerhalb des gesamten Bearbeitungszeitraumes für die interne Informationsweitergabe zuständig ist.
6. Die Parteien verpflichten sich, Informationen vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um solche handelt, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
7. Die Hansestadt Stendal wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ermächtigt, die Studie in Auftrag zu geben. Die Hansestadt Stendal wird dabei das einschlägige Vergaberecht anwenden. Dies steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land die Machbarkeitsstudie mit Fördermitteln finanziert.

8. Für die Beantwortung von Presseanfragen ist ausschließlich die Hansestadt Stendal zuständig. Antworten zu in Einwohnerfragestunden gestellten Fragen werden durch die Hansestadt Stendal schriftlich beantwortet. Für die Beantwortung überträgt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte der Hansestadt Stendal insofern die Zuständigkeit soweit es sich um die Fördermittelbeantragung und das Verfahren zur Erstellung der Machbarkeitsstudie handelt. Für die sachliche und inhaltliche Richtigkeit der Antworten ist die Hansestadt Stendal verantwortlich.

§ 3

Kosten

1. Für die Verwaltungstätigkeit stellt die Hansestadt Stendal der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Kosten in Rechnung.
2. Sofern das Land Fördermittel für die Erstellung der Machbarkeitsstudie bewilligt, verbleibt ein zu finanzierender Eigenanteil der beiden Vertragspartner. Die Finanzierung ist wie folgt beabsichtigt: Es wird ein Förderbetrag in Höhe von 80.000 Euro avisiert. Das Gesamtvolumen der Machbarkeitsstudie beträgt voraussichtlich 145.000 Euro, sodass ein Eigenanteil der Vertragspartner in Höhe von 65.000 Euro verbleibt. Dieser Eigenanteil wird im Verhältnis der in den Gemarkungen liegenden Flächen aufgeteilt, soweit sie einer Untersuchung unterzogen werden. Dies ergibt eine Quote von rund 75 Prozent für die Hansestadt Stendal und 25 Prozent für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Der Anteil von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird auf maximal 17.000 Euro festgeschrieben. Der Anteil der Hansestadt Stendal wird auf maximal 50.000 Euro festgeschrieben. Sollte sich die vorstehende Finanzierung ändern werden sich die Vertragsparteien noch einmal über die Kostentragung verständigen.
3. Unmittelbar bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anfallende Kosten (Reisekosten, Gehalt, Planunterlagen, Katasterunterlagen etc.) trägt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
4. Der durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu leistende Anteil wird mit Abschluss der Maßnahme (Vorliegen aller Rechnungen) durch die Stadt Stendal angefordert. Der Betrag ist dann innerhalb von 1. Monat ab Zugang der Anforderung zu begleichen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat das Recht, die Rechnungslegung für die Machbarkeitsstudie einzusehen.

§ 4

Laufzeit

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist auf die Projektphase beschränkt. Sie endet nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und dem bestandskräftigen Abschluss der Prüfung der Fördermittelverwendung. Diesbezüglich erhält die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte dann eine entsprechende Information.

§ 5

Sonstiges

Die Stadträte haben dieser Vereinbarung jeweils in ihren Sitzungen am 03.02.2021 und am 15.02.2020 zugestimmt.

§ 6

Nebenabreden, Schriftformerfordernis

1. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 7

Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand die Hansestadt Stendal.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den

Kooperationsvereinbarung

Klaus Schmotz

Andreas Brohm

Oberbürgermeister

Bürgermeister